



Bewilligungsverfahren für die Einfuhr von Waren, die Pflanzenschutzbestimmungen unterliegen

Die Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung bleiben vorbehalten.

Gemäss der **Pflanzenschutzverordnung** (PSV SR 916.20) ist die Einfuhr gewisser Waren in die Schweiz aus Gründen des Pflanzenschutzes nur mit einer Bewilligung des Bundesamtes für Landwirtschaft möglich.

Das **Merkblatt Nr.1** (s. Pflanzenschutz>phytosanitäre Massnahmen>Einfuhr) gibt eine Übersicht, was bezüglich der Einfuhr bewilligungspflichtig, pflanzenpasspflichtig, zeugnispflichtig oder verboten ist.

Bewilligungspflichtige Waren müssen bei der Einfuhr von einer Einfuhrbewilligung begleitet sein. Die Bewilligung kann für eine einmalige oder für mehrmalige Einfuhren einer betreffenden Ware ausgestellt werden.

Waren, die normalerweise von einem Pflanzenpass oder einem Pflanzenschutzzeugnis begleitet sein müssen oder deren Einfuhr verboten ist, können auf Antrag anstelle solcher Belegdokumente oder trotz Verbot mit einer Ausnahmegewilligung eingeführt werden.

Bitte informieren Sie sich auf der betreffenden Seite, welche Angaben wir für die Ausstellung einer Bewilligung benötigen.

- **bewilligungspflichtige Waren:**

1. **Futterinsekten, Ameisen und andere Insekten für Terrarien S.2**
2. **Phytophage Insekten, Milben und Nematoden sowie pflanzenpathogene Organismen S.3**
3. **Nützlinge S.4**

- **Pflanzenpass- und zeugnispflichtige Waren:**

Für wissenschaftliche Zwecke mit Umgang der Waren in geschlossenen Systemen kann eine Ausnahmegewilligung für die Einfuhr ohne Pflanzenpass bzw. ohne Pflanzenschutzzeugnis beantragt werden. S.5

- **verbotene Waren:**

Für wissenschaftliche Zwecke mit Umgang der Waren in geschlossenen Systemen kann eine Ausnahmegewilligung beantragt werden.

1. **Besonders gefährliche Pflanzenschädlinge und Pflanzenpathogene S.6**
2. **Erde und Kultursubstrate S.7**
3. **Pflanzen und Pflanzenteile S.8**

Einfuhr von Futterinsekten, Ameisen und anderen Insekten für Terrarien

Die Einfuhr von Futterinsekten, Ameisen und anderen Insekten für Terrarien ist bewilligungspflichtig. Voraussetzung für die Ausstellung der Bewilligungen sind grundlegende Informationen (in Stichworten), zwecks Vorabklärung des vom einzuführenden Organismus ausgehenden phytosanitären Risikos für die Schweiz. Bitte, hierzu die gewünschten Informationen gemäss nachstehender Checkliste strukturieren.

Der Antrag ist zu richten an:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Zertifizierung, Pflanzen- und Sortenschutz
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 25 50
Fax +41 31 322 26 34
phyto@blw.admin.ch

CHECKLISTE :

1. Wissenschaftlicher Name (Gattung und Art)
2. Ursprungsgebiet und Vorkommen (geographische Verbreitung und klimatische Ansprüche)
3. Im Fall von Exoten, mögliche Konsequenzen, wenn das Tier sich im Freiland weiterentwickelt
4. Verwendungszweck
5. Lieferant (Postadresse)
6. Informationen betreffend den Versand: *a)* Wie? (z.B. Luftpost) *b)* Wann? (approximativer Zeitrahmen) *c)* Art von Behältern und evtl. verwendetes Nahrungsmaterial
7. Postadresse des Antragstellers

Einfuhr von phytophagen Insekten, Milben und Nematoden sowie pflanzenpathogenen Organismen

Nach Art. 7 der Pflanzenschutzverordnung (RS 916.20¹) ist die Einfuhr von phytophagen Insekten, Milben und Nematoden sowie pflanzenpathogenen Organismen bewilligungspflichtig. Voraussetzung für die Ausstellung der Bewilligungen sind grundlegende Informationen (in Stichworten), zwecks Vorabklärung des vom einzuführenden Organismus ausgehenden phytosanitären Risikos für die Schweiz (ggf. für den europäischen Kontinent). Bitte, hierzu die gewünschten Informationen gemäss nachstehender Checkliste strukturieren.

Der Antrag ist zu richten an:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Zertifizierung, Pflanzen- und Sortenschutz
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 25 50
Fax +41 31 322 26 34
phyto@blw.admin.ch

CHECKLISTE :

1. Wissenschaftlicher Name (Gattung und Art) und taxonomische Eingliederung (z.B. bei Insekten: Ordnung und Familie)
2. Genetische Plastizität (z.B. Existenz von Stämmen, Rassen, etc. sowie eventuell deren Eigenschaften; besonders relevant sind Angaben betreffend die Bekämpfungsmöglichkeiten, falls diese durch solche Eigenschaften verändert werden)
3. Ursprungsgebiet und Vorkommen (geographische Verbreitung und klimatische Ansprüche)
4. Verwendungszweck; evtl. begründen, warum nicht einheimische Arten oder Stämme verwendet werden können
5. Wirtspflanzenspektrum (Hauptwirte, gelegentliche Wirte; evtl. besondere Angaben wie Wirtswechsel, etc.)
6. Phytosanitäre Bedeutung (gilt der Organismus im Ursprungsland und/oder in anderen Gebieten als Schädling? Sind Bekämpfungsmassnahmen erforderlich?); mögliche Konsequenzen einer Freisetzung oder wenn sich das Tier im Freiland weiterentwickelt
7. Lieferant (Postadresse)
8. Informationen betreffend den Versand: a) Wie? (z.B. Luftpost) b) Wann? (approximativer Zeitrahmen) c) Art von Behältern und evtl. verwendetes Nahrungsmaterial
9. Postadresse des Antragstellers

¹ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_20.html

Einfuhr von Nützlingen

Das Inverkehrbringen von Nützlingen (entomophage und acarophage Insekten, Milben und Nematoden) ist bewilligungspflichtig. Diese Pflicht beginnt bei der Einfuhr entsprechender Organismen. Voraussetzung für die Ausstellung der Bewilligungen sind grundlegende Informationen (in Stichworten), zwecks Vorabklärung des vom einzuführenden Organismus ausgehenden Risikos für die Umwelt und ggf. den Menschen. Bitte, hierzu die gewünschten Informationen gemäss nachstehender Checkliste strukturieren.

Der Antrag ist zu richten an:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Zertifizierung, Pflanzen- und Sortenschutz
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 25 50
Fax +41 31 322 26 34
phyto@blw.admin.ch

CHECKLISTE :

1. Wissenschaftlicher Name (Gattung und Art) und taxonomische Eingliederung (z.B. bei Insekten: Ordnung und Familie)
2. Genetische Plastizität (z.B. Existenz von Stämmen, Rassen, etc. sowie eventuell deren Eigenschaften)
3. Ursprungsgebiet und Vorkommen (geographische Verbreitung und klimatische Ansprüche)
4. Verwendungszweck; evtl. begründen, warum nicht einheimische Arten oder Stämme verwendet werden können
5. Beute- oder Wirtsinsekt/-milbe. Im Fall von Exoten, mögliche Konsequenzen wenn das Tier sich im Freiland weiterentwickelt
6. Bedeutung: wird der Organismus im Ursprungsland und/oder in anderen Gebieten als Nützlich eingesetzt? Sind Probleme für die Gesundheit der Personen, die mit dem Nützlich umgehen, bekannt?
7. Lieferant (Postadresse)
8. Informationen betreffend den Versand: *a)* Wie? (z.B. Luftpost) *b)* Wann? (approximativer Zeitrahmen) *c)* Art von Behältern und evtl. verwendetes Nahrungsmaterial
9. Postadresse des Antragstellers

Einfuhr von Waren ohne Pflanzenpass bzw. ohne Pflanzenschutzzeugnis

Nach Art. 6 der Pflanzenschutzverordnung (RS 916.20²) kann eine Ausnahmegewilligung ausgestellt werden um pflanzenpass oder zeugnispflichtige Ware ohne Pflanzenpass bzw. ohne Pflanzenschutzzeugnis einführen zu dürfen. Voraussetzung für die Ausstellung der Bewilligungen sind grundlegende Informationen (in Stichworten), zwecks Vorabklärung des von der Ware ausgehenden phytosanitären Risikos für die Schweiz (ggf. für den europäischen Kontinent). Bitte, hierzu die gewünschten Informationen gemäss nachstehender Checkliste strukturieren.

Der Antrag ist zu richten an:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Zertifizierung, Pflanzen- und Sortenschutz
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 25 50
Fax +41 31 322 26 34
phyto@blw.admin.ch

CHECKLISTE :

1. Bezeichnung der Ware (inkl. Menge)
2. Ursprungsgebiet
3. Begründung, weshalb für die Ware kein Pflanzenpass bzw. kein Zeugnis ausgestellt werden kann
4. Verwendungszweck
5. Lieferant (Postadresse)
6. Informationen betreffend den Versand: a) Wie? (z.B. Luftpost) b) Wann? (approximativer Zeitrahmen) c) Art von Behältern
7. Postadresse des Antragstellers

² http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_20.html

Einfuhr von besonders gefährlichen Pflanzenschädlingen und -pathogenen

Nach Art. 6 der Pflanzenschutzverordnung (RS 916.20³) ist die Einfuhr von besonders gefährlichen Pflanzenschädlingen und –pathogenen bewilligungspflichtig. Voraussetzung für die Ausstellung der Bewilligungen sind grundlegende Informationen (in Stichworten), zwecks Vorabklärung des vom einzuführenden Organismus ausgehenden phytosanitären Risikos für die Schweiz (ggf. für den europäischen Kontinent). Bitte, hierzu die gewünschten Informationen gemäss nachstehender Checkliste strukturieren.

Der Antrag ist zu richten an:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Zertifizierung, Pflanzen- und Sortenschutz
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 25 50
Fax +41 31 322 26 34
phyto@blw.admin.ch

CHECKLISTE :

1. Wissenschaftlicher Name (Gattung und Art) und taxonomische Eingliederung (z.B. bei Insekten: Ordnung und Familie)
2. Genetische Plastizität (z.B. Existenz von Stämmen, Rassen, etc. sowie eventuell deren Eigenschaften; besonders relevant sind Angaben betreffend die Bekämpfungsmöglichkeiten, falls diese durch solche Eigenschaften verändert werden)
3. Ursprungsgebiet und Vorkommen (geographische Verbreitung und klimatische Ansprüche)
4. Verwendungszweck; evtl. begründen, warum nicht einheimische Arten oder Stämme verwendet werden können
5. Haltung/Umgang (z.B. Kurzbeschreibung der Zuchtmethode, Substrat, vorgesehene Einschliessungsmassnahmen, etc.)
6. Wirtspflanzenspektrum (Hauptwirte, gelegentliche Wirte; evtl. besondere Angaben wie Wirtswechsel, etc.)
7. Phytosanitäre Bedeutung (gilt der Organismus im Ursprungsland und/oder in anderen Gebieten als Schädling? Sind Bekämpfungsmassnahmen erforderlich?); mögliche Konsequenzen, wenn sich das Tier im Freiland weiterentwickelt
8. Lieferant (Postadresse)
9. Informationen betreffend den Versand: a) Wie? (z.B. Luftpost) b) Wann? (approximativer Zeitrahmen) c) Art von Behältern und evtl. verwendetes Nahrungsmaterial
10. Literaturangaben (besonders bzgl. Punkt 3 und 6; evtl. Auszüge beifügen, insbesondere wenn die Unterlagen nicht leicht erhältlich sind)
11. Postadresse des Antragstellers

³ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_20.html

Einfuhr von Erde und Kultursubstraten

Nach Art. 6 der Pflanzenschutzverordnung (RS 916.20⁴) ist die Einfuhr von Erde und Kultursubstraten bewilligungspflichtig. Voraussetzung für die Ausstellung der Bewilligungen sind grundlegende Informationen (in Stichworten), zwecks Vorabklärung des von der einzuführenden Ware ausgehenden phytosanitären Risikos für die Schweiz (ggf. für den europäischen Kontinent). Bitte, hierzu die gewünschten Informationen gemäss nachstehender Checkliste strukturieren.

Der Antrag ist zu richten an:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Zertifizierung, Pflanzen- und Sortenschutz
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 25 50
Fax +41 31 322 26 34
phyto@blw.admin.ch

CHECKLISTE :

1. Bezeichnung der Ware (inkl. Menge)
2. Ursprungsgebiet
3. Verwendungszweck (inkl. ob eine Isolation von Mikroorganismen vorgesehen ist)
4. Lieferant (Postadresse)
5. Informationen betreffend den Versand: a) Wie? (z.B. Luftpost) b) Wann? (approximativer Zeitrahmen) c) Art von Behältern
6. Postadresse des Antragstellers

⁴ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_20.html

Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen

Nach Art. 6 der Pflanzenschutzverordnung (RS 916.20⁵) ist die Einfuhr von gewissen Pflanzen und Pflanzenteilen bewilligungspflichtig. Voraussetzung für die Ausstellung der Bewilligungen sind grundlegende Informationen (in Stichworten), zwecks Vorabklärung des von der einzuführenden Ware ausgehenden phytosanitären Risikos für die Schweiz (ggf. für den europäischen Kontinent). Bitte, hierzu die gewünschten Informationen gemäss nachstehender Checkliste strukturieren.

Der Antrag ist zu richten an:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Zertifizierung, Pflanzen- und Sortenschutz
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 25 50
Fax +41 31 322 26 34
phyto@blw.admin.ch

CHECKLISTE :

1. Bezeichnung der Ware (inkl. Menge)
2. Ursprungsgebiet
3. Verwendungszweck
4. Lieferant (Postadresse)
5. Informationen betreffend den Versand: *a)* Wie? (z.B. Luftpost) *b)* Wann? (approximativer Zeitrahmen) *c)* Art von Behältern
6. Postadresse des Antragstellers

⁵ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_20.html